

Vereinsatzung

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tennis- und Boulesport zu pflegen. Hierzu gehören das Ausrichten von regelmäßigen Übungsstunden - insbesondere für die Jugendlichen im Verein - und die Teilnahme an Tennis- und Boulemeisterschaften.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Pétanque-Verband e.V. an.

§ 2

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tennis-Club-Loccum" und hat seinen Sitz in Loccum. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e.V.").
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Einen Aufnahmeantrag kann jede Person stellen.
Bei in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.
5. Im Zuge der Gründung der Sparte Boule wird die Unterscheidung „Mitglied Tennis“ und „Mitglied Boule“ eingeführt. Werden die Bereiche „Tennis“ oder „Boule“ nicht explizit genannt, so sind beide Bereiche bzw. alle Mitglieder gemeint.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3a. Alle aktiven Mitglieder Tennis haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins (Tennisplätze und Bouleplätze) unter Beachtung der Platz- und Spielordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
- 3b. Alle aktiven Mitglieder Boule haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins (nur die Bouleplätze) unter Beachtung der Platz- und Spielordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein zu fördern, die Satzung und die Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende einzuhalten. Die Übertrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende einzuhalten.
5. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als 6 Monate rückständig ist.
6. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzung oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem/der Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge für die Sparten Tennis und Boule festsetzen. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet ist.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit die finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erlassen oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
4. Die Aufnahmegebühr und Beiträge werden mit dem Eintrittsmonat fällig. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn eines Vierteljahres fällig.
5. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bei Beitragsrückstand von einem Vierteljahr untersagt werden.

§ 7

Organe des Vereins sind

der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 8

Organe des Vorstandes sind

1. der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die Schriftführer/in
der/die Kassenwart/in

der/die Sportwart/in Boule
der/die Sportwart/in Tennis
der/die Jugendwart/in Boule
der/die Jugendwart/in Tennis
zwei Beisitzer/innen.

2. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem jeweils genehmigten Haushaltsplan.
5. Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll bei den Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er/Sie ist zuständig für den anfallenden Schriftverkehr.
6. Die Spielbetriebe Tennis und Boule unterstehen den jeweiligen Sportwart- und Jugendwarten.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Um eine Kontinuität der Geschäftsführung zu gewährleisten, werden in einem Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Sportwart/in Boule, der/die Jugendwart/in Tennis und 1 Beisitzer/in, in einem Jahr mit einer geraden Jahreszahl der/die 2. Vorsitzende, der/die Sportwart/in Tennis, der/die Schriftführer/in, der/die Jugendwart/in Boule und 1 Beisitzer/in jeweils auf 2 Jahre gewählt. Diese Teilung gilt sinngemäß auch für weitere evtl. hinzukommende Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen 2 Wochen einberufen werden, wenn der 7. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuladen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- b. Genehmigung des Haushaltsplanes.
- c. Genehmigung der Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze und den Bouleplatz und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste.
- d. Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
- e. Neuwahlen

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider, ein/e vom Vorstand bestimmte/r Stellvertreter/in. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter/in gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vor Unterzeichnung durch den

Versammlungsleiter und Protokollführer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekannt zu geben.

4. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind nicht den Weisungen des Vorstandes unterworfen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch (§ 670 BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 14

Haftpflicht

Der Verein hat im Rahmen der Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen ausreichende Versicherungen abzuschließen. Für den Verlust von Kleidung, Wertsachen usw., die während Sportveranstaltungen und Übungsbetrieb abhandenkommen, haftet der Verein nicht.

§ 15

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte den/die 1. Vorsitzende/n, den/die Kassenwart/in und ein weiteres Mitglied des Vereins zu Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rehburg-Loccum, die es unmittelbar und ausschließlich für den Jugendsport zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 21. November 1973 angenommen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2012 zuletzt geändert.

Das Vereinsregister wird seit dem 01.08.2005 beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. 140122 geführt.